

Ausschussdrucksache
(20.08.2025)

Inhalt

LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V e.V.

–

Stellungnahme zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes
und zur Änderung weiterer Regelungen, Drs. 8/4994**

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA MV e.V. * Wismarsche Straße 183-185 * 19053 Schwerin

An die
Mitglieder des Sozialausschusses des Landtages

per E-Mail

Schwerin, 19.08.2025

Anhörung im Sozialausschuss am 24.09.2025 zur Neufassung des Einrichtungsqualitätsgesetzes und anderer Regelungen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

für den 24.09.2025 ist eine Anhörung im Sozialausschusses zu einem Gesetzesentwurf geplant, der erhebliche Auswirkungen auf die ambulante pflegerische Versorgung und die pflegerische Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) hätte. Es ist der „Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen“ ([Drucksache 8/4994](#)). Auch die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. haben die Möglichkeit Stellung zu beziehen.

Die geplanten Anpassungen des Einrichtungenqualitätsgesetzes (EQG M-V) in einem neuen Gesetz, das Wohnformen- und Teilhabegesetz (WoTG M-V), werden signifikante Veränderungen für die unterschiedlichen Konzepte der ambulant betreuten Wohnformen haben, insbesondere die der ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Es ist anzunehmen, dass das bestehende Angebot dieser Wohnform mit den geplanten Veränderungen abnimmt. Eine fatale Entwicklung, weil gerade die ambulant betreuten Wohngemeinschaften für eine flächendeckende pflegerische Versorgung im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern unabdingbar sind. Sie fangen pflegebedürftige Menschen in einer Gemeinschaft auf, die nicht mehr allein in ihrer eigenen vertrauten Häuslichkeit leben können und nicht in eine ggf. auch weiter vom vertrauten Wohnort entfernte vollstationäre Pflegeeinrichtung umziehen möchten.

Die Unterscheidung in Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung (§ 3 Abs. 6 WoTG-Entwurf) und selbstverantwortete Wohngemeinschaften (§ 3 Abs. 10 WoTG-Entwurf), wie sie mit dem WoTG M-V festgeschrieben werden soll, ist aus Sicht der LIGA-Verbände noch nicht ausreichend durchdacht und bringt viele Unsicherheiten mit sich. Auch sind aus unserer Sicht die Rechtsprechungen in diesem Bereich nicht vollständig aufgenommen und abgebildet. Es ist zu befürchten, dass die noch nicht absehbaren rechtlichen Konsequenzen einen Rückgang dieser ambulant betreuten Wohnformen zur Folge haben.

Was dahinter steckt, möchten wir Ihnen in Kürze erläutern:

1. Harmonisierung mit dem Leistungsrecht (Wohngruppenzuschlag gem. § 38a SGB XI): Merkmal Präsenzkraft

In Abgrenzung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft zu umfassenden Wohnformen wie der vollstationären Pflege und mit Blick auf das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz bestand

in M-V bis dato dahingehend Einvernehmen, dass von einer Anbieterverantwortung auszugehen ist,

- wenn der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich und tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind und
- die Nutzenden bei der Wahl sowie dem Wechsel des Leistungsanbieters, wie z.B. dem Pflegedienst oder der Leistungsanbieter, nicht frei sind.

Entsprechend sind die verschiedenen Rechtsverhältnisse in voneinander getrennten Verträgen (Mietvertrag, Pflege- und/oder Betreuungsvertrag) abgegrenzt. Darüber hinaus sind in vielen dieser Wohngemeinschaften Mieter- oder Angehörigenbeiräte entstanden, welche gemeinsam auf die Belange der in den Wohngemeinschaften lebenden Menschen sehen.

Mit dem Argument der Harmonisierung des Ordnungs- und Leistungsrechts übernimmt der Gesetzgeber für die Definition der Pflegewohngemeinschaft in Anbieterverantwortung (§ 3 Abs. 6 WoTG-Entwurf) und in Abgrenzung zur selbstverantworteten Wohngemeinschaft (§ 3 Abs. 10 WoTG-Entwurf) im Wesentlichen die Regelung des § 38a SGB XI, in welcher festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen Menschen in ambulant betreuten Wohngruppen zusätzliche Leistungen des SGB XI (den sogenannten Wohngruppenzuschlag) erhalten.

Das Leistungsrecht unterscheidet als Voraussetzung für diese zusätzliche Leistung für Menschen in ambulant betreuten Wohngruppen (Wohngruppenzuschlag) nach § 38a SGB XI jedoch nicht zwischen anbieter- und selbstverantworteter Wohngemeinschaft. Um den Wohngruppenzuschlag zu erhalten, bedarf es neben dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XI u.a. einer gemeinsam beauftragten Präsenzkraft für z.B. organisatorische und verwaltende Tätigkeiten. Die gemeinsam beauftragte Präsenzkraft darf nach der Rechtsprechung und gemäß SGB XI dabei auch bei einem Pflegedienst angestellt sein. Die Menschen der ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind bei der Wahl einer Präsenzkraft in der Entscheidung frei. In der Regel beauftragt die Wohngemeinschaft gemeinsam einen Pflegedienst mit der Bereitstellung einer Präsenzkraft. Dies hat den Vorteil, dass bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit der Präsenzkraft eine Vertretung sichergestellt ist.

Wenn in der Begründung des Entwurfes WoTG M-V davon ausgegangen wird, dass im Zweifel derjenige als Anbieter gilt, der gegenüber der Präsenzkraft die Arbeitgeberfunktion und damit das Direktionsrecht innehat (s. Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 6 WoTG-Entwurf), beachtet der Landesgesetzgeber die oben beschriebene Rechtsprechung nicht. Die bisherige Praxis bliebe unberücksichtigt und so würde die Wahlmöglichkeiten der Pflegebedürftigen eingeschränkt.

Das bedeutet zugleich, insbesondere bezogen auf die räumliche Ausstattung, dass ein Pflegedienst - wenn er nach der Lesart des Gesetzesentwurfes zum Anbieter wird - auch wenn er nicht als Vermieter fungiert - für einen Sachverhalt verantwortlich gemacht wird, den er nicht direkt beeinflussen kann.

Durch die geplante Regelung würde nun eine dem Grunde nach selbstbestimmte Wohngemeinschaft plötzlich zu einer anbieterverantworteten WG werden. Das heißt, um nicht anbieterverantwortet zu sein, müsste das Merkmal der Präsenzkraft fehlen; damit würde aber der Pflegebedürftige keinen Anspruch mehr auf den Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI haben. Ein Beispiel:

Fünf Pflegebedürftige leben in einer Wohngemeinschaft zusammen zur Miete, sie haben als Gemeinschaft mit einem Pflegedienst via Vertrag vereinbart, dass sie die Leistungen einer Präsenzkraft erhalten. Gleichzeitig haben einige oder alle in der Wohngemeinschaft lebenden Menschen diesen Pflegedienst für die Erbringung der individuellen Pflege- und Betreuungsleistungen frei gewählt und einen Pflegevertrag geschlossen. Nach heutiger Rechtslage leben diese pflegebedürftigen Menschen selbstbestimmt in der Wohngemeinschaft. Nach dem WoTG-Entwurf würden sie dann jedoch in einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mit allen rechtlichen, derzeit noch unklaren Folgen leben.

Um auch noch einmal den Bezug zu der selbstbestimmten Wohngemeinschaft aufzuzeigen:

Die pflegebedürftigen Menschen „kaufen“ sich aus freier Entscheidung aus Gründen der Erleichterung die Dienstleistung „Präsenzkraft“ vom Träger/Pflegedienst ein, erfüllen also alle Voraussetzungen einer selbstbestimmten Wohngemeinschaft, sind es letztendlich aber nicht, weil sie eine Präsenzkraft haben.

Mit dieser Regelung wird der Freiraum für individuelle Konzepte im Übrigen nicht nur hinsichtlich der Rolle einer Präsenzkraft eingeschränkt, sondern auch beim Merkmal einer „Rund-um-die-Uhr“-Versorgung als Abgrenzung zum vollstationären Pflegebereich (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 5 WoTG-Entwurf). Der von den pflegebedürftigen Mietern eingekaufte Service einer Nachtwache müsste in ambulant betreuten Wohnformen eingestellt werden, wenn sie nicht als eine vollstationäre Pflegeeinrichtungen gelten wollen.

Die Definition in diesem Gesetzesentwurf widerspricht dem Leistungsrecht nach § 38a SGB XI, lässt zu viele Interpretationsspielräume zu und wird den gewachsenen Strukturen nicht gerecht. Maßgeblich für die Zuordnung zur Anbieterverantwortung ist die Abhängigkeit der Verträge zur Wohnraumüberlassung und über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen. Hierzu hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 20.02.2025 zum Referentenentwurf vorgetragen und folgenden Formulierungsvorschlag für die Pflegewohngemeinschaft in Anbieterverantwortung unterbreitet:

Ein von einem Anbieter verantwortetes Leistungsangebot liegt vor, wenn

- 1. mindestens drei und in der Regel nicht mehr als zwölf pflege- und betreuungsbedürftige Menschen in der Pflegewohngemeinschaft zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben,*
- 2. der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich und tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind und*
- 3. die Nutzenden bei der Wahl und dem Wechsel des Leistungsanbieters oder der Leistungsanbieter nicht frei sind.*

Dieser Definitionsvorschlag entspricht auch der heutigen Praxisauslegung. Sie finden die Stellungnahme der LIGA vom 20.02.2025 zum Referentenentwurf diesem Schreiben in Anlage beigefügt.

2. Ungewissheit: Welche Regelungen wird die Baunutzungsverordnung haben?

Eine weitere Konsequenz für Pflegewohngemeinschaften in Anbieterverantwortung wäre gemäß § 23 Satz 1 Ziffer 1 WoTG-Entwurf die Anwendung einer Rechtsverordnung über die baulichen Anforderungen insbesondere an die Wohn- und Gemeinschaftsräume, sanitäre Anlagen, technische Einrichtungen und Verkehrsflächen.

Die bisherige Einrichtungsmindestbauverordnung (EMindBauVO M-V) soll zeitnah angepasst werden. Das bedeutet, dass die neuen Vorgaben noch nicht bekannt sind und daher möglicherweise zusätzliche Anforderungen (Brandschutz, Pflegebad, Rettungswege, behindertengerecht nach DIN, Mindestquadratmeter, u.v.m.) mit sich bringen könnten. Darüber hinaus ist beim Erlass von Rechtsverordnungen die Möglichkeit einer Anhörung der Verbände nicht verpflichtend.

Weitere Anforderungen und hohe Standards bedeuten auch bauliche Eingriffe vor allem in Bestandsimmobilien, die sich auf die Kosten des angebotenen Wohnraums niederschlagen. Wohnen in den Wohngemeinschaften wird teurer. An überdurchschnittlich steigenden Angebotspreisen und einer weiteren Verteuerung der Pflege dürfte auch das Land Mecklenburg-Vorpommern kein Interesse haben.

Auch soll an dieser Stelle noch der Hinweis erfolgen, dass weitere Rechtsfolgen für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nicht eindeutig aus dem Gesetzentwurf hervorgehen. Die Rechtsfolgen im Konkreten sind nicht ausreichend transparent.

3. Wie ist der Bestandschutz für existierende Konzepte ausgestaltet?

Festzustellen ist, dass in dem Gesetzentwurf für bereits bestehende ambulant betreute Wohnformen inklusive Wohngemeinschaften kein Bestandschutz vorgesehen ist. Vielmehr sind alle aktuell bestehenden Wohnformen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Aufgrund der Anzeige führt die zuständige Behörde die gesetzlich festgeschriebene Erstberatung (§ 7 Abs. 1 WoTG-Entwurf) und die Zuordnungsprüfung (§ 8 Abs. 1 WoTG-Entwurf) mit den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen durch (s. § 25 Abs. 2 WoTG-Entwurf). Wie oben beschrieben, hat dies eine unmittelbare Auswirkung auf den Bestand der ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern und die in den Wohngemeinschaften lebenden pflegebedürftigen Menschen. Die bestehenden Wohngemeinschaften müssen im Interesse Ihrer Bewohner angemessen gesichert sein und dürfen nicht in eine unsichere Zukunft gehen, weil neue Regelungen eine Fortführung verhindern.

4. Großer Interpretationsspielraum der Regelungen im WoTG

Das WoTG M-V gibt den zuständigen Behörden einen großen Ermessensspielraum an die Hand. Das ist gewollt, um viele angebotsspezifische Lösungen zu ermöglichen. Doch gerade, weil der Gesetzentwurf unklar in seiner Definition einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft ist und die konkreten Rechtsfolgen offenlässt, muss ein großer Entscheidungsspielraum der zuständigen Behörden eine große Transparenz und ein hohes Maß an Verlässlichkeit mit sich bringen. So ist es absolut notwendig, dass eine unstrittige Zuordnung gegeben ist. Dies ist mit den derzeit formulierten Abgrenzungsinhalten nicht der Fall.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten in aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass die Regelungen im WoTG M-V zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften vor allem ein hohes Maß an Unsicherheiten mit sich bringen, was Auswirkungen auf den Ausbau solcher „Angebote“ in M-V haben wird. Aufgrund der demographischen Entwicklung im Flächenland Mecklenburg-Vorpommern ist davon auszugehen, dass gerade in dünn besiedelten Regionen, Bedarfe nur für einen kürzeren Zeitraum (10-15 Jahre) bestehen. Hier würden hohe Anforderungen und Ungewissheiten einer bedarfsgerechten Angebotsentwicklung entgegenstehen. Wenn keine wohnortnahen ambulant betreuten Wohngemeinschaften entstehen oder gar eingestellt werden müssen, bedeutet dies für Pflegebedürftige sowie deren Zu- und Angehörige den Wegzug aus vertrauter Region und lange Besuchswege.

Weiterhin bleiben die Gründe, warum es einer neuen Regelung für ambulant betreute Wohnformen bedarf, aus unserer Sicht unzureichend dargelegt. Aus Sicht der LIGA M-V wird mit dem aktuell formulierten Gesetzentwurf zu den ambulant betreuten Wohngemeinschaften der Grundsatz „ambulant vor stationär“ gefährdet.

Wir möchten Ihnen die Komplexität dieser Situation in einem persönlichen Gespräch erläutern. Bei Interesse kommen Sie gerne auf uns zu. Zudem werden Sie weitere Details auch in unserer Stellungnahme zum WoTG M-V lesen können, welche wir Ihnen gerne im Nachgang zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen


Jan-Hendrik Hartlöhner
LIGA-Vorsitzender

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA MV e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Referat IX 330 – Belange pflegebedürftiger Menschen,
Heimrecht, Rechtsangelegenheiten der Abteilung
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

- per E-Mail -

Daniela.Hoehne@sm.mv-regierung.de

Schwerin, 20. Februar 2025

Verbandsanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes und zur Änderung weiterer Regelungen

Sehr geehrte Frau Mieth,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsanhörung zum Entwurf für ein Gesetz zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Stellung nehmen zu können.

Mit dem Anschreiben vom 09.01.2025 zur Verbandsanhörung hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern dargelegt, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Regelungen die zweite Umsetzungsstufe zur Weiterentwicklung und Modernisierung des Einrichtungenqualitätsgesetzes darstellt. Diesem Prozess ging ein intensiver Dialog voraus, an dem sich neben der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. auch weitere Akteure, darunter u. a. Heimaufsichten sowie Interessenvertretungen der Nutzenden und Angehörigen, beteiligt haben. Diese vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport gewählte Beteiligungsform begrüßen wir ausdrücklich. Sie hat besseres Verständnis unter allen Beteiligten bewirkt und damit eine gute Ausgangsbasis für die Novellierung des Einrichtungenqualitätsgesetzes M-V geschaffen.

Im Rahmen dieses Dialogprozesses bestand ein breiter Konsens darüber, dass eine Vereinfachung und eine bessere Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes sowie die Vermeidung von Doppelprüfungen zentrale Ziele der Neufassung sein müssen. In den vom Ministerium initiierten Arbeitsgruppen, die von Januar bis März 2024 tagten, wurden insbesondere folgende Schwerpunkte intensiv diskutiert:

- Anwendungsbereich und Personenkreis
- Aufgaben der zuständigen Behörde
- bauliche und konzeptionelle Anforderungen
- Mitwirkung sowie
- personelle Anforderungen.

Obwohl die Sitzungen wertvolle Einblicke und intensive Diskussionen ermöglichten, müssen wir mit Bedauern feststellen, dass der vorliegende Entwurf diesen Zielen nicht konsequent gerecht wird. So sind wesentliche Aspekte, wie,

- Regelungen zur Teilanwendung für einzelne Leistungsangebote,
- Klarheit im Anwendungsbereich der Regelungen zu ambulanten Wohnformen,
- Eröffnung weiten Ermessens durch unbestimmte Rechtsbegriffe

nun weniger klar und zudem unübersichtlicher als zuvor. Weiterhin ist die Aufnahme von Bestandschutzregelungen für bestehende Leistungsangebote erforderlich.

Vor diesem Hintergrund gehen wir in unserer Stellungnahme auf die aus unserer Sicht zu wenig präzise verfassten Punkte des Entwurfes ein. Gleichzeitig betonen wir, dass wir die grundsätzliche Neufassung des Einrichtungenqualitätsgesetzes zur Stärkung der Interessen und Teilhabe pflegebedürftiger Menschen, von Menschen mit Behinderungen, von Schwerstkranken, Sterbenden und Menschen am Lebensende ausdrücklich begrüßen – dies kann jedoch nur gelingen, wenn die gesetzlichen Regelungen praxisnah, handhabbar und anwenderfreundlich ausgestaltet werden.

A. Zu Artikel 1 - Gesetz zur Förderung der Qualität in Pflege- und Betreuungswohnformen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie zur Stärkung von deren Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern (Wohnformen- und Teilhabegesetz – WoTG M-V)

Der Gesetzentwurf sieht eine Modernisierung des bisherigen Einrichtungenqualitätsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern hin zu einem modernen Wohnformen- und Teilhabegesetz vor. Dieser Ansatz wird begrüßt. Im Zuge der Modernisierung ist eine sprachliche Anpassung – hin zu einem modernen Assistenzbegriff wünschenswert.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 1 Absatz 1 Nummer 1 WoTG-Entwurf lautet:

„(...) die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse von älteren Menschen, pflegebedürftigen Volljährigen und volljährigen Menschen mit Behinderungen in Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1 vor Beeinträchtigungen zu schützen, im Rahmen des

Möglichen insbesondere die Aspekte der kulturellen, religiösen und sprachlichen Herkunft sowie die sexuelle Identität und geschlechtliche Vielfalt zu berücksichtigen, (...)“

Wir begrüßen grundsätzlich den Inhalt dieser Regelung, schlagen aber vor den Personenkreis „älteren Menschen, pflegebedürftigen Volljährigen und volljährigen Menschen mit Behinderungen“ um den Personenkreis Schwerstkranker, Sterbender und Menschen am Lebensende zu ergänzen und einheitlich durch die durchgängige Verwendung des Begriffes „Nutzende“ zu benennen. Weiterhin schlagen wir vor, die Begriffe Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu ergänzen sowie das Wort „Beeinträchtigungen“ und den Ausdruck „im Rahmen des Möglichen“ zu streichen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 1 Absatz 1 Nummer 1:

„(...) die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse von älteren Menschen, pflegebedürftigen Volljährigen und volljährigen Menschen mit Behinderungen sowie Schwerstkranken, Sterbenden und Menschen am Lebensende in Wohnformen im Sinne des § 2 Absatz 1 (Nutzende) vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu schützen, insbesondere die Aspekte der kulturellen, religiösen und sprachlichen Herkunft sowie die sexuelle Identität und geschlechtliche Vielfalt zu berücksichtigen, (...)“

Begründung

Im Entwurf Eckpunkte vom 3. Juli 2024 wurde die durchgängige Verwendung des Begriffes „Nutzende“ festgelegt. Mit der vorgeschlagenen Nennung des Begriffes in Klammern ist dieser im Sinne des Gesetzes definiert. Wir haben uns dazu entschlossen, den Begriff der „Nutzenden“ um die Schwerstkranken, Sterbenden und Menschen am Lebensende zu erweitern, da das Gesetz auch für stationäre und Tageshospize gilt und sich die Menschen in diesen Leistungsangeboten nicht originär als Pflegebedürftige verstehen.

Der Zweck des Gesetzes sollte durch eine entsprechende Konkretisierung insbesondere den Schutz der Nutzenden vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch ausdrücklich benennen. Wir verweisen hierzu beispielsweise auf § 1 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes von Nordrhein-Westfalen und auf § 1 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes von Berlin, die eine solche wünschenswerte Ausgestaltung enthalten.

Mit dem Verzicht auf den Ausdruck „im Rahmen des Möglichen“ kommt dem Wort „insbesondere“ eine andere Bedeutung zu. Damit wird eine gezielte Fokussierung auf bestimmte Aspekte gelegt, die angemessen zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen muss aus dem Gesetzestext eindeutig hervorgehen, dass dessen Anwendungsbereich sich ausschließlich auf Volljährige beschränkt und Kinder und Jugendliche nicht erfasst sind.

Unser Vorschlag für eine neue Nummer 8 im § 1 Absatz 1:

„§ 1 (1) Zweck des Gesetzes ist es,
(...)“

8. die Beratung der Nutzenden und der Anbieter zu den Inhalten des Gesetzes durch die zuständige Behörde zu fördern.“

Begründung:

Wir weisen in diesem Kontext auch auf die erhebliche Bedeutung der Stärkung der Interessen des vom WoTG M-V erfassten Personenkreises durch eine ausgeprägte Beratung der zuständigen Behörden hin. Daher sollte der Beratungsauftrag der zuständigen Behörden bereits in § 1 WoTG M-V aufgenommen werden. Die Intention, den Beratungsauftrag vor den Prüfungsauftrag zu stellen, ist aus unserer Sicht erstrebenswert und mit der Hoffnung verbunden, dass die Mitarbeitenden der zuständigen Behörde den neuen Beratungsansatz, der auf einem Miteinander zwischen Nutzenden, Anbietern und Behörden basiert, aktiv annehmen und leben werden.

§ 2 Anwendungsbereich

Mit § 2 WoTG-Entwurf wird der Anwendungsbereich des Gesetzes dargestellt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 3 WoTG-Entwurf definiert die Wohnformen.

Unser Vorschlag ist, die §§ 2 und 3 zusammenzufassen und wie folgt zu formulieren:

- „(1) Dieses Gesetz gilt für Leistungsangebote der vollstationären Pflege gemäß § 43 SGB XI.
- (2) Dieses Gesetz gilt auch für Leistungsangebote, die der vorübergehenden Aufnahme dienen (Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Sinne des § 42 SGB XI) sowie vollstationäre Hospize gemäß § 39a Absatz 1 SGB V.
- (3) Dieses Gesetz gilt auch für Leistungsangebote nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII,
 - 1. die dem Zweck dienen, volljährigen leistungsberechtigten Nutzenden nach § 99 SGB IX Wohnraum zu überlassen, Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX zu erbringen,
 - 2. in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Nutzenden unabhängig sind sowie
 - 3. entgeltlich betrieben werden.
- (4) Auf Leistungsangebote der Tages- und Nachtpflege gemäß § 41 SGB XI und Tageshospize gemäß § 39a Absatz 1 SGB V (teilstationäre Leistungsangebote) finden nur §§ ...
(Information und Beratung von Anbietern und Nutzenden, Mitteilungs- und Informationspflichten der Anbieter, Möglichkeiten des Erlasses von Anordnungen bei Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen) entsprechende Anwendung.
- (5) Auf Leistungsangebote des Alternativen Wohnens finden nur §§ ... (Information und Beratung von Anbietern und Nutzenden, Mitteilungs- und Informationspflichten der Anbieter, Möglichkeiten des Erlasses von Anordnungen bei Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen) entsprechende Anwendung. Alternatives Wohnen ist ein Leistungsangebot, bei dem der Mieter oder der Eigentümer der Wohnung vertraglich dazu verpflichtet ist, bestimmte Pflege- oder Betreuungsdienste über allgemeine Betreuungsleistungen hinaus in Anspruch zu nehmen.

(6) Auf Leistungsangebote der Pflegewohngemeinschaft finden nur §§ ... (Information und Beratung von Anbietern und Nutzenden, Mitteilungs- und Informationspflichten der Anbieter, Möglichkeiten des Erlasses von Anordnungen bei Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen) entsprechende Anwendung. Eine Pflegewohngemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist ein von einem Anbieter verantwortetes Leistungsangebot. Sie liegt vor, wenn

1. mindestens drei und in der Regel nicht mehr als zwölf pflege- und betreuungsbedürftige Menschen in der Pflegewohngemeinschaft zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben,
2. der Vertrag über die Wohnraumüberlassung und der Vertrag über die Erbringung der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich und tatsächlich in ihrem Bestand voneinander abhängig sind und
3. die Nutzenden bei der Wahl und dem Wechsel des Leistungsanbieters oder der Leistungsanbieter nicht frei sind.

(7) Auf Leistungsangebote der Intensivpflegewohngemeinschaft finden nur §§ ... (Information und Beratung von Anbietern und Nutzenden, Mitteilungs- und Informationspflichten der Anbieter, Möglichkeiten des Erlasses von Anordnungen bei Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen) entsprechende Anwendung.

Eine Intensivpflegewohngemeinschaft ist eine Pflegewohngemeinschaft zur außerklinischen Intensivpflege, die dem Zweck dient, intensivpflegebedürftigen Nutzenden das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflegeleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. Diese Intensivpflegewohngemeinschaften haben eine Größe von zwei bis maximal zwölf Nutzende.

(8) Auf vom Anbieter verantwortete Leistungsangebote mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für eine Gruppe von mehreren leistungsberechtigten Nutzenden in einer Häuslichkeit ohne familiäre Bindung finden nur §§ ... (Information und Beratung von Anbietern und Nutzenden, Mitteilungs- und Informationspflichten der Anbieter, Möglichkeiten des Erlasses von Anordnungen bei Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen) entsprechende Anwendung. Anbieterverantwortete Leistungsangebote mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für eine Gruppe von mehreren leistungsberechtigten Nutzenden in einer Häuslichkeit ohne familiäre Bindung haben die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Nutzenden zum Ziel. Sie liegen vor, wenn sie

1. räumlich eigene Einheiten für mindestens drei und in der Regel nicht mehr als zwölf leistungsberechtigte Nutzenden bilden,
2. Nutzende aufnimmt, die nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen und die Betreuungskräfte während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen sowie
3. Nutzende aufnimmt, die ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen können.

(9) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder

Geburtshilfe geleistet wird, und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden können (Krankenhäuser),

2. Internate und Wohnheime,

3. Servicewohnen

Servicewohnen im Sinne des Gesetzes ist ein Leistungsangebot, bei der Mieter oder Käufer von Wohnungen vertraglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufanlagen, Vermittlung von Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern anzunehmen, und die darüberhinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählbar sind.

4. Selbstverantwortete Wohngemeinschaften nach dem SGB XI

Eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft im Sinne des Gesetzes ist ein Leistungsangebot, bei dem

- in der Regel nicht mehr als zwölf pflege- und betreuungsbedürftige Menschen in der Wohngemeinschaft wohnen,
- die pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt selbst organisieren und verwalten,
- externe ambulante Pflege- oder Betreuungsleistungen frei wählbar sind und gegen Entgelt in Anspruch genommen werden.

5. Selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit Assistenzleistungen nach dem SGB IX

Eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft mit Assistenzleistungen im Sinne dieses Gesetzes ist ein selbstverantwortetes Leistungsangebot, bei der

- mindestens zwei Nutzende in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Haushalt leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbietern Assistenzleistungen angeboten werden; dies gilt nicht für Nutzende, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung stehen und in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- deren Ansprüche auf Wohnraumüberlassung rechtlich unabhängig von den Ansprüchen auf Assistenzleistungen sind und
- die Nutzenden die Assistenzleistungen frei wählen können.“

Wir schlagen vor, den Begriff „Leistungsangebote“ durchgängig zu verwenden.

Zudem weisen wir darauf hin, dass sich unsere nachfolgenden Ausführungen im Sinne der besseren Nachvollziehbarkeit auf die Formulierungen gemäß WoTG-Entwurf beziehen und noch nicht an die vorgenannte Umformulierung durch Zusammenlegung der §§ 2 und 3 WoTG-Entwurf angepasst sind.

Begründung:

1. Klarstellung des Anwendungsbereichs

Mit § 2 WoTG-Entwurf soll der Anwendungsbereich des Gesetzes eindeutig geregelt werden, während § 3 die im WoTG-Entwurf erfassten Leistungsangebote benennt und definiert. Eine Zusammenführung beider Paragraphen würde die Systematik und Struktur des Gesetzes transparenter und nachvollziehbarer machen. Insbesondere die nur teilweise Anwendung des Gesetzes auf bestimmte Leistungsangebote ließe sich dadurch klarer darstellen und bietet Anwenderfreundlichkeit.

Das Gesetz regelt Angebote der Pflege und Eingliederungshilfe. Der verwendete Begriff „Wohnformen“ lässt keine klare Einteilung im Anwendungsbereich zu. Zum Beispiel sind im § 2 Absatz 1 Nummer 2 WoTG-Entwurf *„teilstationäre Wohnformen im Sinne des § 3 Absatz 4 (...)“* benannt. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um Wohnformen, sondern um teilstationäre Leistungsangebote. Durch die Ersetzung des Begriffes „Wohnformen“ durch „Leistungsangebote“ wird eine präzisere Einteilung ermöglicht.

Sollte unser Vorschlag nicht angenommen werden, ist es erforderlich die teilweise Anwendung des Gesetzes auf einige Leistungsangebote eindeutiger zu regeln. Dem Anbieter muss sofort ersichtlich sein, ob für sein Leistungsangebot eine vollständige Anwendung des WoTG oder nur eine teilweise Anwendung greift. Bei Teilanwendung muss bereits im Anwendungsbereich konkret benannt sein, welche Vorschriften des WoTG relevant sind. Es ist fatal, wenn der Anbieter erst durch komplexe Auslegung der Teile 1 bis 5 des WoTG erfährt, welche Regelungen er zu berücksichtigen hat, wie dies beispielsweise auch in § 13 WoTG-Entwurf der Fall ist.

Für den Fall der Umsetzung unserer vorgeschlagenen Teilanwendung muss diese selbstverständlich in den weiteren Regelungen berücksichtigt werden. Sollte unserem Vorschlag zur Umstrukturierung nicht gefolgt werden, müssen zudem für einige Leistungsangebote (beispielsweise vollstationäre Pflege, Hospize, Tageshospize) zu deren Definition Rechtsverweise auf das SGB XI und SGB V aufgenommen werden.

2. Definition der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach dem SGB XI

Was die Begriffsbestimmung der anbieterverantworteten Wohngemeinschaft betrifft ist der im WoTG-Entwurf gewählte Ansatz diese unter der Prämisse der Harmonisierung des Ordnungs- und Leistungsrechts an der Regelung des § 38a SGB XI, der die Anforderungen einer Wohngruppe für den Wohngruppenzuschlag definiert, insbesondere an der gemeinsamen Beauftragung einer Person unabhängig von der pflegerischen Versorgung, zur Verrichtung allgemeiner organisatorischer, verwaltender, betreuender oder das Gemeinschaftsleben fördernder Tätigkeiten oder für die Unterstützung bei der Haushaltsführung festzumachen. Der Gesetzgeber hat in der Begründung zur Neufassung des § 38a SGB XI ab dem 01.01.2015 mit dem Pflegestärkungsgesetz 1 gerade dargelegt: „Das zentrale Merkmal einer ambulanten Versorgung ist, dass regelhaft Beiträge der Bewohnerinnen und Bewohner selbst, ihres persönlichen sozialen Umfeldes oder von oder von bürgerschaftlich Tätigen zur Versorgung notwendig bleiben. Ist nicht vorgesehen, dass sich das soziale Umfeld der in der Wohngruppe lebenden Menschen in die Leistungserbringung und in den Alltag einbringen kann – etwa durch die Sicherstellung der Arztbesuche, die Gestaltung und kleiner Reparaturen in der Wohnung, Entscheidungen über neuen Bewohnerinnen und Bewohner, die Neuanschaffung von Geräten, den Einkauf von Lebensmitteln oder die Verwaltung der Gruppenkasse – besteht keine mit der häuslichen Pflege vergleichbare Situation. Die Pflicht des Anbieters, soweit es im Einzelfall einen Anbieter gibt und es sich nicht um eine von den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. deren Angehörigen selbst organisierte Wohngruppe handelt, auf die Notwendigkeit hinzuweisen, schafft hierbei die nötige Transparenz.“ (Drucksache 18/2909 des Deutschen Bundestages, Seite 42)

Weiter führte der Gesetzgeber bezogen auf die „Präsenzkraft“ aus: „Unterstützt wird diese „geteilte Verantwortung“ durch die Ergänzung des Absatzes 1 Nummer 3, wonach die Präsenzkraft von den Mitgliedern der Wohngruppe gemeinschaftlich zur Aufgabenerbringung beauftragt werden muss. Diese Regelung dient zugleich dazu, die Verwendung des Wohngruppenzuschlages für die im Gesetz beschriebenen Aufgaben zu sichern. Der Gesetzgeber hatte sich bewusst dafür entschieden, für die Verwendung des Wohngruppenzuschlages

keine konkreten oder nachprüfbaren Nachweise zu fordern. In der Folge sind Fallkonstellationen entstanden, in denen die Versicherten ihren Leistungsanspruch regelhaft an den in der Wohngruppe tätigen Pflegedienst abtreten und weder für sie noch für die Pflegekassen die Verwendung der Mittel nachvollziehbar ist. Mit der Pflicht zur gemeinschaftlichen Beauftragung der Präsenzkraft wird (z.B. bei Neueinzügen) immer wieder eine nachvollziehbare Information zur bisherigen Verwendung der Mittel erfolgen und die Möglichkeit einer veränderten Beauftragung geschaffen.“ (Drucksache 18/2909 des Deutschen Bundestages, Seite 42) Somit ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass der Anspruch auf den Wohngruppenzuschlag unabhängig davon besteht, ob es sich um eine selbstverantwortete oder eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft handelt, in jedem Fall aber die Präsenzkraft gemeinschaftlich zur Aufgabenerbringung zu beauftragen ist. Mit der Maßgabe im WoTG-Entwurf, dass die gemeinsame Beauftragung der „Präsenzkraft“ in jedem Fall eine Zuordnung zur anbieterverantworteten Pflegewohngemeinschaft führt, stellt anders als in der Gesetzesbegründung dargestellt, keine Harmonisierung des Leistungs- und Ordnungsrechts dar. Vielmehr würde diese Regelung dazu führen, dass pflegebedürftige Menschen, die Wert auf ihre Selbstverantwortung legen in jedem Fall auf die ihnen gesetzlich zustehende Leistung verzichten müssten.

Der von uns hier mit Absatz 6 vorgelegte Formulierungsvorschlag für die anbieterverantwortete Pflegewohngemeinschaft greift den im Rahmen des 2024 geführten Dialogprozesses zur Weiterentwicklung und Modernisierung des Einrichtungenqualitätsgesetzes erzielten Konsens auf. In dem Eckpunktepapier Stand 03.07.2024 heißt es: „Trägerverantwortete Pflege-WG ist eine Form des ambulant betreuten Wohnens, in der ein Träger geeigneten Wohnraum und bestimmte Pflege- und Betreuungsleistungen anbietet. Diese Pflege- und Betreuungsleistungen sind nicht frei wählbar, sondern vertraglich festgeschrieben. Damit stellt diese WG-Form zwar privates Wohnen dar, jedoch ist die Überlassung des Wohnraumes an einen bestimmten Pflege- und Betreuungsvertrag gebunden, so dass eine doppelte Abhängigkeit gegeben ist. Die trägerverantwortete Pflege-WG soll neu aufgenommen werden.

3. Sonstige Anpassungen

Im Übrigen ist der in § 3 Absatz 2 WoTG-Entwurf angeführte Satz *„Als vorübergehend nach diesem Gesetz ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen“* nicht erforderlich, da der begrenzte Leistungsbezug bereits in § 42 SGB XI geregelt ist.

Teil 2 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

Wir schlagen vor den Begriff „Befugnisse“ in der Überschrift zu Teil 2 zu streichen.

Unser Formulierungsvorschlag zu Teil 2:

„Aufgaben der zuständigen Behörde“

Begründung

Die zuständige Behörde hat wesentliche Aufgaben in der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die im Teil 2 benannt werden. Diese Aufgaben sind entscheidend, um die Lebensqualität und eine angemessene Betreuung der Nutzenden abzusichern. Der Verzicht auf das Wort „Befugnisse“ führt zu einer zugänglichen und verständlichen Sprache, anstatt den Fokus auf Autorität zu legen, der mit dem Begriff „Befugnisse“ verbunden sein könnte.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Absatz 1 WoTG-Entwurf lautet:

„Die zuständige Behörde überwacht durch Beratung und Prüfung, ob die Anforderungen dieses Gesetzes in den Wohnformen nach § 2 Absatz 1 erfüllt sind. (...)“

Wir schlagen vor das Wort „überwacht“ zu streichen und den Satz umzuformulieren.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 5 Absatz 1:

„Die zuständige Behörde berät nach § 7 Abs. 1 und prüft nach § 8 zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes in den Wohnformen nach § 2 Absatz 1. (...)“

Begründung

Die wesentlichen Aufgaben der zuständigen Behörde sind die Beratung und Prüfung, um die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zu gewährleisten. Mit dem Verzicht auf das Wort „Überwachung“ wird eine positive Zusammenarbeit zwischen dem Anbieter und der zuständigen Behörde gefördert, was letztlich den Nutzenden zugutekommt. Mit dem Verweis auf die § 7 Abs. 1 & § 8 ist zusätzlich klargestellt, was Gegenstand der Prüfung und Beratung ist.

§ 5 Absatz 4 Satz 2 WoTG-Entwurf lautet:

„Es können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.“

In § 5 Absatz 4 Satz 2 des WoTG-Entwurfs wird die bisherige Verpflichtung zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften durch eine „Kann“-Bestimmung ersetzt. Wir fordern die Fortsetzung der Bildung von Arbeitsgemeinschaften.

§ 15 Absatz 3 im EQG M-V (aktuelle Fassung) regelt Folgendes: *„Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 2 arbeiten mit den Trägern der Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 1, 2 und 3, deren Verbänden und Vereinigungen (...) vertrauensvoll zusammen.“* Wir fordern, dass die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Trägern der Leistungsangebote und deren Verbänden und Vereinigungen (...) im Rahmen der Bildung von Arbeitsgemeinschaften beibehalten wird.

§ 5 Absatz 4 Satz 3 WoTG-Entwurf lautet:

„Die Beteiligten nach Satz 1 sollen insbesondere den Austausch der notwendigen Informationen gewährleisten, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie sich über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Abstellen von Mängeln abstimmen.“

Wir schlagen vor „sowie sich über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Abstellen von Mängeln abstimmen“ zu streichen und durch „um Doppelprüfungen zu vermeiden.“ zu ersetzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 5 Absatz 4 Satz 3:

„Die Beteiligten nach Satz 1 sollen insbesondere den Austausch der notwendigen Informationen gewährleisten und ihre Prüftätigkeit koordinieren, um Doppelprüfungen zu vermeiden.“

Begründung

Das Konzept des künftigen WoTG sieht eine klare Trennung von Leistungsrecht (SGB XI) und Ordnungsrecht (WoTG) vor; dies auch mit der Zielsetzung zur Vermeidung von Überschneidungen und Doppelprüfungen in den jeweiligen Kompetenzbereichen. Diese Zielsetzung wird mit der vorgeschlagenen Formulierung umgesetzt.

§ 6 Befugnisse der zuständigen Behörde

Wir schlagen vor, in der Überschrift des § 6 den Begriff „Befugnisse“ durch den Begriff „Aufgaben“ zu ersetzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 6:

„Aufgaben der zuständigen Behörde“

Begründung

Wir verweisen auf die o. a. Begründung zum Teil 2 „Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde“.

§ 6 Absatz 1 WoTG-Entwurf lautet:

„Die mit der Überwachung der Anforderungen dieses Gesetzes beauftragten Personen sind befugt, (...)“

Wir schlagen die Umformulierung dieses Satzes vor.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 6 Absatz 1:

„Die mit der Beratung und Prüfung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind befugt, (...)“

Begründung

Wir verweisen auf die o. a. Begründung zu § 5 Absatz 1.

§ 6 Abs. 1 Nummer 1 WoTG-Entwurf lautet:

„die genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Nutzenden unterliegen, nur mit deren Zustimmung,“

Die Überwachung der Anforderungen dieses Gesetzes bedarf bestimmte Zugriffsrechte. Diese sind aber besonders mit den Persönlichkeitsrechten und dem Schutz des Eigentums in Einklang zu bringen. So ist es nicht ohne weiteres möglich, sich Zugang zu Wohnräumen zu verschaffen. Ebenso ist nicht ganz eindeutig, wann genau das in Nummer 1 aufgeführte Hausrecht greift: Insbesondere bei einer Wohngemeinschaft ist die Anwendung des Haus-

rechtes nicht eindeutig. Gerade das Betreten einer dritten Person von privaten Zimmern bedarf hohen Anforderungen.

Generell muss bei den möglichen Befugnisregelungen der zuständigen Behörde sehr wohl und sensibel abgewogen werden, ob die Maßnahme für die Überwachung der Anforderungen des Gesetzes in einem maßvollen Verhältnis zu einem Zutritt in die eigene Häuslichkeit gerechtfertigt ist. Eine Verweigerung des Zutrittes oder einer Inaugenscheinnahme der in der Wohnform lebenden Menschen darf dem „Anbieter“ nicht zum Nachteil gereichen. Das Betreten privater Räumlichkeiten ohne Zustimmung ist nur unter besonderen Umständen (wie z.B. einer Gefahrenabwehr) möglich.

§ 6 Absatz 1 Nummer 5 WoTG-Entwurf lautet:

„bei pflegebedürftigen Nutzenden mit deren Zustimmung den allgemeinen Pflegezustand in Augenschein zu nehmen sowie die Beschäftigten zu befragen und (...)“

Wir schlagen vor die Worte „bei pflegebedürftigen Nutzenden mit deren Zustimmung den allgemeinen Pflegezustand in Augenschein zu nehmen sowie“ zu streichen.

Begründung

Die zuständige Behörde sollte sich auf ihre wesentlichen Aufgaben konzentrieren, die gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 die Sicherung der Qualität des Wohnens und der Betreuung umfassen. Die fachkundige Beurteilung des Pflegezustandes der Nutzenden setzt eine pflegfachliche Ausbildung voraus. Insoweit sollte die in Augenscheinnahme des Pflegezustandes zukünftig – wie bislang auch – ausschließlich durch den MD M-V und PKV-Dienst geprüft werden, da die Prüfenden über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Zudem wird die Streichung der Zielsetzung der Vermeidung von Doppelprüfungen gerecht.

§ 7 Beratung

§ 7 Absatz 1 Nummer 1 WoTG-Entwurf lautet:

*„(1) Die zuständige Behörde berät die Anbieter
1. auf Grundlage der Anzeige begleitend zur Schaffung von Wohnformen (...)“*

Wir schlagen vor, das Wort „Anzeige“ durch das Wort „Mitteilung“ und den Begriff „Schaffung“ durch den Begriff „Inbetriebnahme“ zu ersetzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 7 Absatz 1 Nummer 1:

*„(1) Die zuständige Behörde berät die Anbieter
1. auf Grundlage der Mitteilung begleitend zur Inbetriebnahme von Wohnformen (...)“*

Begründung

Eine Mitteilung übermittelt Informationen und dient dazu, die zuständige Behörde über bestimmte Sachverhalte oder Änderungen zu informieren. Eine Anzeige ist eine formelle Mitteilung, die in der Regel eine rechtliche Bedeutung hat. Damit wird dem Anbieter impliziert, einen Sachverhalt zu melden, der voraussichtlich Konsequenzen haben kann.

Der Begriff „Inbetriebnahme“ impliziert eher den Aufbau eines Leistungsangebotes, an dem zukünftige Nutzende einbezogen werden. Dies fördert die Mitwirkung und stellt sicher, dass

die Interessen und Bedürfnisse der Nutzenden von Anfang an berücksichtigt werden. Der Begriff „Schaffung“ bezieht sich allgemein auf den Akt des Erschaffens oder Herstellens von etwas und muss nicht unbedingt die aktive Mitwirkung von zukünftigen Nutzenden implizieren.

§ 7 Absatz 1 Nummer 2 WoTG-Entwurf lautet:

„(...) über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Mängel (Mängelberatung) (...)“

Wir schlagen eine Umformulierung vor.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 7 Absatz 1 Nummer 2:

„(...), bei Bedarf zu den Anforderungen dieses Gesetzes und deren Umsetzung (Anlassberatung) (...)“

Begründung

Zielsetzung des künftigen WoTG ist u. a. den Beratungsansatz verstärkt in den Fokus zu nehmen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir als Instrument die Anlassberatung vor. Diese fördert eine vertrauensvolle Beziehung zwischen der zuständigen Behörde und den Anbietern. Dies kann zu einer besseren Zusammenarbeit und einem offenen Austausch führen. Beim alleinigen Abstellen auf die Mängelberatung - die im Übrigen in § 9 WoTG-Entwurf nochmals gesondert geregelt ist - kann das Gefühl entstehen, dass die zuständige Behörde auf Fehler hinweist, was das Vertrauen beeinträchtigen kann. Zudem fördert eine Anlassberatung die Eigenverantwortung der Anbieter, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre eigenen Ziele zu formulieren. Dies kann zu einer höheren Motivation und einem stärkeren Engagement führen, während die Mängelberatung oft als von außen auferlegt wahrgenommen wird, was die Eigenverantwortung der Anbieter verringern kann.

§ 7 Absatz 2 WoTG-Entwurf lautet:

„Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot erhalten grundsätzlich einmal im Jahr eine Folgeberatung. Die Anbieter von teilstationären Wohnformen und ambulant betreuten Wohnformen in Anbieterverantwortung sollen innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme beraten werden“

Im ersten Satz schlagen wir vor die Worte „einmal im Jahr“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ zu ersetzen, das Wort „grundsätzlich“ zu streichen und vor dem Wort „Folgeberatung“ das Wort „umfassend“ zu ergänzen. Der zweite Satz ist zu streichen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 7 Absatz 2:

„Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot erhalten alle zwei Jahre eine Folgeberatung.“

Begründung

Im Rahmen des Dialogprozesses zur Weiterentwicklung des EQG M-V herrschte in der AG „Anwendungsbereich und Personenkreis (EQG)“ Einvernehmen, dass ein jährlicher Prüf-

rhythmus in dem aktuellen Umfang nicht mehr zeitgemäß ist. Einer regelmäßigen Beratung sollte demgegenüber mehr Bedeutung beigemessen werden. Daher sollte alle zwei Jahre in Pflegeeinrichtungen, Hospizen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung ein Beratungsgespräch durchgeführt werden. Mit dieser turnusmäßigen Folgeberatung soll ein kontinuierlicher Austausch ohne Prüfdruck gefestigt werden.

Zudem bietet die von uns unter § 7 Absatz 1 Nummer 2 vorgeschlagene Anlassberatung auch für teilstationäre und ambulant betreute Leistungsangebote eine Folgeberatung innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme.

§ 8 Prüfung

§ 8 Absatz 1 Nummer 2 WoTG-Entwurf lautet:

- „(1) Die zuständige Behörde prüft*
2. regelmäßig zu konkreten Inhalten und Anforderungen die Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot (Schwerpunktprüfung).“

Wir schlagen vor, das Wort „regelmäßig“ um die Worte „jedoch höchstens alle zwei Jahre“ zu ergänzen und nach dem Wort Anforderungen die Worte „nach diesem Gesetz“ zu ergänzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 8 Absatz 1 Nummer 2:

- „(1) Die zuständige Behörde prüft*
2. regelmäßig, jedoch höchstens alle zwei Jahre zu konkreten Inhalten und Anforderungen nach diesem Gesetz die Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot (Schwerpunktprüfung).“

Begründung

Wir begrüßen grundsätzlich die flexible Gestaltung des Prüfrhythmus, schlagen aber insbesondere unter Berücksichtigung des Turnus (alle zwei Jahre) der Folgeberatung vor, die Worte „jedoch höchstens alle zwei Jahre“ hinzuzufügen.

Ergänzend weisen wir auf die Vorgaben gemäß § 3 der Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund nach § 114c Absatz 1 SGB XI i.V.m. § 53d Absatz 3 Nummer 5 SGB XI zur *Verlängerung des Prüfrhythmus bei guter Qualität und zur Veranlassung unangemeldeter Prüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen (PruP-RiLi)* hin. Danach erfolgt die Regelprüfung nach dem SGB XI im Abstand von zwei Jahren, wenn ein hohes Qualitätsniveau festgestellt wurde.

In der Gesetzesbegründung sollte zudem der PKV-Prüfdienst namentlich erwähnt werden.

§ 8 Absatz 2 WoTG-Entwurf lautet:

- „Die zuständige Behörde kann bei Kenntnis von Mängeln in einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot jederzeit Prüfungen durchführen (Anlassprüfung).“*

Wir schlagen vor, das Wort „Mängeln“ durch den Begriff „Abweichungen“ zu ersetzen, die Worte „von diesen gesetzlichen Anforderungen“ zu ergänzen und vor dem Wort „Prüfungen“ das Wort „anlassbezogene“ zu ergänzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 8 Absatz 2:

„Die zuständige Behörde kann bei Kenntnis von Abweichungen von diesen gesetzlichen Anforderungen in einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot jederzeit anlassbezogene Prüfungen durchführen (Anlassprüfung)“

Begründung

Mängel beziehen sich eher auf Fehler oder Defizite, die die Qualität einer Dienstleistung beeinträchtigen. Sie stellen oft eine Nichterfüllung von Anforderungen dar. Der Begriff „Abweichungen“ wird grundsätzlich in der Qualitätssicherung verwendet, um Verbesserungen vorzunehmen. Mit der entsprechenden Konkretisierung „Abweichungen von diesen gesetzlichen Anforderungen“ werden sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die Qualitätssicherung berücksichtigt.

§ 8 Absatz 3 WoTG-Entwurf lautet:

„Die zuständige Behörde hat die Wohnform zu prüfen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen vorliegen oder unmittelbar bevorstehen (besondere Anlassprüfung).“

Wir schlagen vor, das Wort „anlassbezogen“ vor dem Wort „zu“ zu ergänzen und den Begriff „besondere Anlassprüfung“ zu streichen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 8 Absatz 3:

„Die zuständige Behörde hat die Wohnform anlassbezogen zu prüfen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen vorliegen oder unmittelbar bevorstehen.“

Begründung

In Fällen, in denen eine akute Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Menschen vorliegt, ist schnelles Handeln erforderlich. Mit der Ergänzung des Wortes „anlassbezogen“ wird noch einmal betont, dass trotz der Dringlichkeit des Falles anlassbezogen zu prüfen ist, um sicherzustellen, dass die ergriffenen Maßnahmen angemessen und wirksam sind.

§ 8 Absatz 5 WoTG-Entwurf lautet:

„Prüfungen können angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. Zur Nachtzeit sind sie zulässig, wenn und soweit das Prüfungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. (...)“

Wir schlagen vor, die Worte „angemeldet oder unangemeldet“ zu streichen und durch „nach Ankündigung am Tag zuvor“ sowie „können“ durch das Wort „werden“ zu ersetzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 8 Absatz 5:

„Prüfungen werden nach Ankündigung am Tag zuvor durchgeführt. Zur Nachtzeit sind sie zulässig, wenn und soweit das Prüfungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. (...)“

Begründung

Regelprüfungen sind gemäß § 114a Abs. 1 SGB XI bei der Einrichtung einen Tag vorher anzukündigen; Anlassprüfungen sollen unangemeldet erfolgen. Dies ermöglicht einen reibungslosen Prüfungsablauf. Zudem können personelle Ressourcen für die Begleitung der Prüfung sowie das Bereitlegen der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig organisiert werden. Um eine Harmonisierung mit dem SGB XI zu gewährleisten, sollten Prüfungen nach dem WoTG durch die zuständige Behörde in der Regel angemeldet werden. Zudem sollte festgelegt werden, in welcher Form die Anmeldung am Tag zuvor erfolgt (mündlich/telefonisch oder schriftlich/per Fax/per E-Mail).

§ 8 Absatz 6 WoTG-Entwurf:

„Die zuständige Behörde soll zeitnah, spätestens innerhalb von drei Monaten nach abgeschlossener Prüfung, einen Prüfnachweis über die durchgeführte Prüfung erstellen. (...)“

Wir schlagen vor, die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „drei Wochen“ und nach dem Wort „erstellen“ die Worte „und dem Leistungsangebot übermitteln“ zu ersetzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 8 Absatz 6:

„Die zuständige Behörde soll zeitnah, spätestens innerhalb von drei Wochen nach abgeschlossener Prüfung, einen Prüfnachweis über die durchgeführte Prüfung erstellen und dem Leistungsangebot übermitteln. (...)“

Begründung

Da es sich gemäß § 8 Abs. 1 WoTG-Entwurf nur noch um eine Zuordnungs- oder Schwerpunktprüfung - statt der bisherigen vollumfänglichen Prüfung – handelt, erscheint ein Zeitumfang von drei Monaten zur Erstellung des Prüfnachweises nicht erforderlich.

Um auch hier eine Harmonisierung mit dem SGB XI zu gewährleisten – hier Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes für die Qualitätsprüfung in Pflegeeinrichtungen nach § 114 SGB XI - sollte die zuständige Behörde innerhalb von drei Wochen einen Prüfnachweis über die von ihr durchgeführte Prüfung erstellt haben. Das ermöglicht dem Anbieter eines Leistungsangebotes, zeitnah die Ergebnisse der Prüfung einzusehen, um ggf. erforderliche Maßnahmen umgehend zu ergreifen. Darüber hinaus sollte konkretisiert werden, wie die Übermittlung des Prüfnachweises erfolgen soll. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass in der Gesetzesbegründung zu § 8 Absatz 6 das Wort „mündlich“ zu streichen ist. Der Prüfnachweis muss nachvollziehbar und schriftlich erfolgen. Den Anbietern muss die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden, was nur gewährleistet ist, wenn der Prüfnachweis in schriftlicher Form vorliegt.

§ 9 Mängelberatung

Wir schlagen vor, in der Überschrift zu § 9 den Begriff „Mängelberatung“ umzuformulieren.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 9:

„Beratung bei Abweichungen“

§ 9 Absätze 1 bis 3 WoTG-Entwurf lauten:

- (1) *„Werden Mängel durch die zuständige Behörde festgestellt, findet eine Mängelberatung statt. Für die Abstellung der Mängel ist eine angemessene Frist einzuräumen.“*
- (2) *„Werden vor Aufnahme des Betriebes Mängel durch die zuständige Behörde festgestellt, findet eine Mängelberatung statt, um eine den Anforderungen entsprechende Inbetriebnahme sicherzustellen. (...)“*
- (3) *„Die zuständige Behörde beteiligt an einer Mängelberatung die Vertragsparteien, mit denen Vereinbarungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 8 geschlossen wurden, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. (...)“*

Wir schlagen vor das Wort „Mängel“ durch den Begriff „Abweichungen“ zu ersetzen. Im Absatz 1 ist nach dem Wort „werden“ das Wort „wesentliche“ zu ergänzen und nach dem Wort „einräumen“ folgende Sätze „Die Behörde hat einen Ermessensspielraum, um festzustellen ob eine Abweichung wesentlich ist. Anbietern ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen“ zu ergänzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 9 Absätze 1 bis 3:

- (1) „Werden wesentliche Abweichungen durch die zuständige Behörde festgestellt, findet eine Beratung statt. Für die Abstellung der Abweichungen ist eine angemessene Frist einzuräumen. Die Behörde hat einen Ermessensspielraum, um festzustellen ob eine Abweichung wesentlich ist. Anbietern ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.“
- (2) „Werden vor Aufnahme des Betriebes Abweichungen durch die zuständige Behörde festgestellt, findet eine Beratung statt, um eine den Anforderungen entsprechende Inbetriebnahme sicherzustellen. (...)“
- (3) „Die zuständige Behörde beteiligt an einer Beratung bei Abweichungen die Vertragsparteien, mit denen Vereinbarungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 bis 8 geschlossen wurden, wenn die Abstellung der Abweichungen Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. (...)“

Begründung

Wir verweisen auf die o. a. Begründung zu § 8 Absatz 2.

In Fällen nicht wesentlicher Abweichungen muss die Behörde einen Toleranzspielraum haben. In der Praxis kann es Fälle geben, in denen eine verpflichtende Beseitigung der Abweichungen im Widerspruch der Interessen aller Beteiligten liegt, z. B. Abweichungen baulicher Standards, die nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beseitigt werden können.

§ 10 Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln

Wir schlagen vor, in der Überschrift zu § 10 die Worte „zur Beseitigung von Mängeln“ durch den Begriff „bei wesentlichen Abweichungen“ zu ersetzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu der Überschrift des § 10:

„Anordnungen bei wesentlichen Abweichungen“

Begründung

Wir verweisen auf die o. a. Begründungen zu § 8 Absatz 2 und § 9 Absätze 1 bis 3.

§ 10 Absätze 1 bis 3 WoTG-Entwurf lauten:

- (1) *„Werden festgestellte Mängel nicht behoben, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Anbieter Anordnungen mit Fristsetzung erlassen.“*
- (2) *„Werden vor Inbetriebnahme der Wohnform Mängel durch die zuständige Behörde festgestellt, können gegenüber dem Anbieter Anordnungen mit Fristsetzung erlassen werden.“*
- (3) *„(...) Eine Mängelberatung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.“*

Wir schlagen vor das Wort „Mängel“ durch den Begriff „wesentliche Abweichungen“ zu ersetzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 10 Absätze 1 bis 3:

- (1) *„Werden festgestellte wesentliche Abweichungen nicht behoben, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Anbieter Anordnungen mit Fristsetzung erlassen.“*
- (2) *„Werden vor Inbetriebnahme der Wohnform wesentliche Abweichungen durch die zuständige Behörde festgestellt, können gegenüber dem Anbieter Anordnungen mit Fristsetzung erlassen werden.“*
- (3) *„(...) Eine Beratung bei Abweichungen ist in diesen Fällen nicht erforderlich.“*

Begründung

Wir verweisen auf die o. a. Begründungen zu § 8 Absatz 2 und § 9 Absätze 1 bis 3.

§ 11 Aufnahmeverbot weiterer Nutzender

§ 11 WoTG-Entwurf lautet:

„Die zuständige Behörde kann die Aufnahme weiterer Nutzender untersagen, wenn dies aufgrund der Art und Schwere der festgestellten Mängel geboten erscheint.“

Wir schlagen vor, das Wort „Mängel“ durch den Begriff „Abweichungen“ zu ersetzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 11:

„Die zuständige Behörde kann die Aufnahme weiterer Nutzender untersagen, wenn dies aufgrund der Art und Schwere der festgestellten Abweichungen geboten erscheint.“

Begründung

Wir verweisen auf die o. a. Begründung zu § 8 Absatz 2.

§ 13 Untersagung des Betriebes

§ 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WoTG-Entwurf lautet:

- (2) *„Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot untersagen, wenn der Anbieter*
1. *die Anzeige nach § 17 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat, (...)*“

Wir schlagen vor, das Wort „Anzeige“ durch das Wort „Mitteilung“ zu ersetzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1:

- (2) *„Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer Wohnform mit umfassendem Leistungsangebot untersagen, wenn der Anbieter*
1. *die Mitteilung nach § 17 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat, (...)*“

Begründung

Wir verweisen auf die o. a. Begründung zu § 7 Absatz 1 Nummer 1.

Zudem wird in § 13 WoTG-Entwurf besonders deutlich, dass es für die Anbieter äußerst schwierig ist zu erfassen, wer in welcher Konstellation für welche Rechtsfolge adressiert wird.

§ 14 Datenverarbeitung, Datenschutz, Zusammenarbeit

§ 14 Absatz 2 Nummer 5 WoTG-Entwurf lautet:

- (2) *„Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit*
das
(...)
5. *zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken erforderlich ist und überwiegend schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.“*

Wir schlagen vor, Nummer 5 zu streichen oder alternativ zu konkretisieren.

Begründung

Es ist für Anbieter nicht nachvollziehbar, für welche Ausbildungs- und Prüfungszwecke welche personenbezogenen Daten verarbeitet und wie lange aufbewahrt werden dürfen. Daher sollten – mindestens in der Gesetzesbegründung - konkrete Ausbildungs- und Prüfungszwecke sowie Aufbewahrungsfristen benannt werden.

§ 14 Absatz 4 WoTG-Entwurf lautet:

„Abweichend von Absatz 3 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Landesverbände der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, den Medizinischen Dienst, den zuständigen Eingliederungshilfeträgern, den zuständigen Sozialhilfeträgern sowie an das für Soziales zuständige Ministerium übermittelt werden, wenn dies für die Aufgabenerfüllung dieser Stellen zu den im Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch genannten Zwecken erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Der Betroffene ist über die nach Satz 1 übermittelten Daten sowie über die Zwecke der Verarbeitung zu informieren.“

Personenbezogene Daten sind in nicht anonymisierter Form den Leistungsträgern sowie dem für Soziales zuständige Ministerium zugänglich zu machen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung dieser Stellen zu den im Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch genannten Zwecken erforderlich ist. Der Sozialdatenschutz stellt hohe Anforderungen auf. So ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Vorschrift lediglich mit der Intention einer Zweckbestimmung für das Leistungsrecht, den Sozialdatenschutz aushöhlt. Zumindest müssen in dieser Vorschrift, abschließend Aufgaben und Zwecke subsumiert werden, die es rechtfertigen, die Hürden an den Sozialdatenschutz herunterzusetzen. Andererseits ist die Regelung ohne eine Konkretisierung und Eingrenzung, welche Daten im Sinne der Regelung zu übermitteln sind, nicht angemessen.

Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass der Betroffene im Vorfeld über die nach Satz 1 übermittelten Daten sowie über die Zwecke der Verarbeitung zu informieren ist.

§ 15 Transparenz

Wir schlagen einen § 15 Absatz 2 neu mit folgender Formulierung vor:

„Standards der Bewertungssystematik für die Prüfungen nach § 8 Absatz 1 Nr.2 sowie deren Bekanntgabe werden gemeinsam von den zuständigen Behörden nach dem WoTG, dem Medizinischen Dienst, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und den Vereinigungen der Träger der Leistungsangebote erarbeitet und vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport veröffentlicht.“

Begründung

§ 13 Absatz 4 im EQG M-V (aktuelle Fassung) regelt Folgendes: *„Die Bewertungssystematik und deren Bekanntgabe sind durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Benehmen mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen oder Räumlichkeiten unter Beteiligung des Eingliederungshilfeträgers und der kommunalen Landesverbände festzulegen und zu veröffentlichen.“*

Zudem regelt § 15 Satz 3 WoTG-Entwurf, dass die Darstellung der wesentlichen Ergebnisse verständlich sein muss und einen Vergleich der Wohnformen hinsichtlich des jeweiligen Schwerpunktes ermöglichen. Ein Vergleich kann jedoch nur gezogen werden, wenn den Schwerpunktpfahrungen der zuständigen Behörde einheitliche Prüfkriterien zugrunde liegen,

die auch die individuellen Gegebenheiten der unterschiedlichen Leistungsangebote berücksichtigen.

Bisher wurden in der AG Transparenz unter Leitung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport unter Beteiligung der Heimaufsichten, des MD M-V sowie PKV-Prüfdienst und der Leistungserbringerverbände das Protokoll der Prüfung nach § 8 EQG M-V für Einrichtungen nach dem SGB XI sowie Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX, Prüfanleitungen sowie die Bewertungssystematik erarbeitet. Die Zusammenarbeit in der AG Transparenz hat sehr wesentlich zum besseren Verständnis unter allen Beteiligten beigetragen. Im Ergebnis ist es damit erstmals gelungen, ein landesweites Prüfverfahren durch die Heimaufsichten nach dem EQG M-V zu entwickeln. Sowohl im Prüfprotokoll und der Prüfanleitung als auch der Bewertungssystematik besteht umfänglicher, dringender Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund befürworten wir die AG Transparenz wieder zu aktivieren und vorgenannte gesetzliche Regelung in § 15 als Absatz 2 neu WoTG aufzunehmen.

§ 16 Erprobung

§ 16 Absatz 1 WoTG-Entwurf lautet:

- „(1) Die zuständige Behörde kann zur Erprobung neuer Pflege- und Betreuungswohnformen Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnungen zulassen, wenn der Gesetzeszweck nach § 1 Absatz 1 erfüllt wird. Voraussetzungen für die Erprobung sind weiter*
- 1. ein Antrag des Anbieters auf Erprobung und*
 - 2. die Vorlage der Konzeption für die Leistungserbringung.“*

Wir schlagen vor, in Absatz 1 das Wort „kann“ durch „lässt ... zu“ zu ersetzen.

- „(1) Die zuständige Behörde lässt zur Erprobung neuer Pflege- und Betreuungswohnformen Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnungen zu, wenn der Gesetzeszweck nach § 1 Absatz 1 erfüllt wird. Voraussetzungen für die Erprobung sind weiter*
- 1. ein Antrag des Anbieters auf Erprobung und*
 - 2. die Vorlage der Konzeption für die Leistungserbringung.“*

Begründung

Wir schlagen vor, die Erprobung gemäß § 16 nicht nur als „Kann-Bestimmung“ zu formulieren, sondern vielmehr als Maßnahme, die den klaren Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, innovative Ansätze aktiv zu fördern. Es bedarf eines deutlichen Votums, mit dem der Gesetzgeber die Notwendigkeit bekräftigt, neue Wege zu beschreiten und die Erprobung innovativer Konzepte als integralen Bestandteil der Gesetzgebung zu unterstützen. Dies soll dazu beitragen, zukunftsorientierte Lösungen zu entwickeln und die Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Auch wäre die Hinzuziehung des jeweiligen Trägerverbandes des Anbieters wünschenswert.

Teil 3 Anforderungen an Anbieter

§ 17 Anzeige- und Mitteilungspflichten der Anbieter

Wir schlagen vor, in der Überschrift zu § 17 die Wörter „Anzeige- und“ zu streichen und das Wort „Mitteilungspflichten“ um das Wort „Information“ zu ergänzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 17:

„Mitteilungs- und Informationspflichten der Anbieter“

Begründung:

Wir verweisen auf die o. a. Begründung zu § 7 Absatz 1 Nummer 1.

§ 17 Absatz 1 Satz 2 WoTG-Entwurf lautet:

„Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten: (...)“

Wir schlagen vor, das Wort „Anzeige“ durch das Wort „Mitteilung“ zu ersetzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 17 Absatz 1:

„(...) Die Mitteilung muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten: (...)“

Begründung

Wir verweisen auf die o. a. Begründung zu § 7 Absatz 1 Nummer 1.

§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 WoTG-Entwurf lautet:

„4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot nach § 3 Absatz 1, bei Pflegeeinrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 auch der verantwortlichen Pflegefachkraft“

Wir schlagen vor, nach dem Wort „auch“ die Wörter „den Namen“ zu ergänzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4:

„4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot nach § 3 Absatz 1, bei Pflegeeinrichtungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 auch den Namen der verantwortlichen Pflegefachkraft“

Begründung

Die Qualifikation, berufliche Ausbildung sowie der Werdegang der verantwortlichen Pflegefachkraft werden gemäß § 71 Abs. 3 SGB XI bereits von den Landesverbänden der Pflegekassen im Rahmen der Zulassung per Versorgungsvertrag sowie im Verfahren über Änderungsmitteilungen erfasst und in diesem Zusammenhang die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem SGB XI geprüft. Eine nochmalige Darlegung und doppelte Prüfung durch die zuständige Behörde nach dem WoTG ist im Sinne der Entbürokratisierung und

Datensparsamkeit zu vermeiden. Daher sollte hier lediglich der Name der verantwortlichen Pflegefachkraft angezeigt werden.

§ 17 Absatz 2 WoTG-Entwurf lautet:

„Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sowie teilstationäre Wohnformen sollen mit der Anzeige nach Absatz 1 der zuständigen Behörde ihre Konzeption für die Leistungserbringung vorlegen. Diese umfasst insbesondere Angaben zu inhaltlichen Schwerpunkten, zum Personenkreis, zur baulichen Gestaltung, zur Gewaltprävention und zum Beschwerdeverfahren der Nutzenden.“

Wir schlagen vor, das Wort „Anzeige“ durch das Wort „Mitteilung“ zu ersetzen und den zweiten Satz umzuformulieren.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 17 Absatz 2:

„Anbieter von Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sowie teilstationäre Wohnformen sollen mit der Mitteilung nach Absatz 1 der zuständigen Behörde ihre Konzeption für die Leistungserbringung vorlegen. In der Konzeption der Anbieter werden die baulichen, räumlichen und technischen Angaben beschrieben, die angepasst an den Bedarf der Nutzenden sind.“

Begründung

Die inhaltliche Konzeption eines Leistungsangebotes kann erhebliche Auswirkungen auf den Raumbedarf oder die personelle Ausstattung haben. Zukünftig soll noch stärker auf die Konzeption abgestellt und von Anforderungen abgewichen werden können.

§ 17 Absatz 3 WoTG-Entwurf:

„(...) Stehen die Leitung oder die verantwortliche Pflegekraft zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, (...)“

Wir schlagen vor, das Wort „Anzeige“ durch das Wort „Mitteilung“ zu ersetzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 17 Absatz 3:

„(...) Stehen die Leitung oder die verantwortliche Pflegekraft zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht fest, (...)“

Begründung

Wir verweisen auf die o. a. Begründung zu § 7 Absatz 1 Nummer 1.

§ 17 Absatz 4 WoTG-Entwurf lautet:

„Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 und 2 betreffen, sind der zuständigen Behörde zeitnah mitzuteilen. Besondere Vorkommnisse in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

Wir schlagen vor nach „Absatz 1 und“ die Worte „wesentlichen Änderungen der Konzeption zu den Angaben nach Absatz“ zu ergänzen und das Wort „zeitnah“ durch „zum Quartalsende“ zu ersetzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 17 Absatz 4:

„Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 und wesentlichen Änderungen der Konzeption zu den Angaben nach Absatz 2 betreffen, sind der zuständigen Behörde jeweils zum Quartalsende mitzuteilen. Besondere Vorkommnisse in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

Begründung

Andernfalls müsste auch jede redaktionelle Änderung im Konzept angezeigt werden. Dies kann nicht gewollt sein. Die regelmäßige Beratung kann zudem für die Sichtung des aktuellen Konzeptes genutzt werden. Die Formulierung „zeitnah mitzuteilen“ ist unkonkret. Daher sollte an der bisherigen erprobten, gelebten und konkreten Regelung „zum Quartalsende“ festgehalten werden.

§ 17 Absatz 6 WoTG-Entwurf lautet:

„Befinden sich in einem Gebäude mehrere Pflegewohngemeinschaften oder Wohnformen mit Assistenzleistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eines Anbieters, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen.

Begründung

Im § 17 Absatz 1 sind die Anbieter verpflichtet, einzelne Leistungsangebote im Sinne des § 2 Absatz 1 der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die damit bereits vorhandene Information über das einzelne Leistungsangebot ist ausreichend und eine zusätzliche Mitteilung in diesem Kontext nicht erforderlich.

§ 17 Absatz 7 WoTG-Entwurf lautet:

„Die in Absatz 1 bis 6 geregelten Anzeigen und sonstigen Mitteilungen erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form.“

Wir schlagen vor, das Wort „telefonisch“ zu ergänzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 17 Absatz 7:

„Die in Absatz 1 bis 6 geregelten Anzeigen und sonstigen Mitteilungen erfolgen schriftlich, telefonisch oder in elektronischer Form.“

Begründung

In der Praxis werden seitens der zuständigen Behörde auch telefonische Mitteilungen zu einigen Sachverhalten gemäß § Absatz 17 4 Satz 2 akzeptiert. Diese Möglichkeit sollte auch künftig beibehalten und in das WoTG M-V aufgenommen werden.

§ 18 Voraussetzungen für den Betrieb von Wohnformen

§ 18 Absatz 1 Nummer 5 WoTG-Entwurf lautet:

„eine angemessene Qualität der Betreuung der Nutzenden, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in angemessener Weise gewährleistet, wobei der jeweils allgemein anerkannte Stand fachlicher, insbesondere medizinisch pflegerischer Erkenntnisse sowie die gesundheitliche Betreuung sicherzustellen ist,“

Wir schlagen vor, die Worte „anerkannte Stand fachlicher, insbesondere medizinisch pflegerischer Erkenntnisse“ durch die Worte „fachliche Standard zu berücksichtigen“ zu ersetzen und die Worte „und die Wünsche der Nutzenden zu beachten“ zu ergänzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 18 Absatz 1 Nummer 5:

„eine angemessene Qualität der Betreuung der Nutzenden, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in angemessener Weise gewährleistet, wobei der jeweils allgemein fachliche Standard zu berücksichtigen und die Wünsche der Nutzenden zu beachten sowie die gesundheitliche Betreuung sicherzustellen ist,“

Begründung

Die Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Betreuung für alle Nutzenden ist von zentraler Bedeutung. Diese Qualität muss nicht nur den Wünschen der Nutzenden gerecht werden, sondern auch den allgemein anerkannten fachlichen Standards entsprechen. Fachliche Standards bilden die Grundlage für eine qualitativ hochwertige Betreuung und gewährleisten, dass die Pflege und Betreuung auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert, so dass auf die Benennung von insbesondere medizinisch pflegerischen Erkenntnissen verzichtet werden kann.

§ 18 Absatz 1 Nummer 6 WoTG-Entwurf lautet:

„bei Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte soziale Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördert und dass die Erbringung der im Gesamtplan nach § 121 des neunten Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Leistungen entsprechend dokumentiert werden,“

Wir fordern die Streichung dieses Absatzes der Regelung, da es sich hierbei um Anforderungen aus dem Leistungsrecht SGB IX handelt und der Leistungsträger Qualitätsprüfungen der Leistungen vornimmt.

Weiter heißt es in § 18 Absatz 2 Nummer 2 WoTG-Entwurf:

„den Nutzenden oder deren Bevollmächtigten oder Betreuern Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen der Pflegeplanung oder des Gesamtplanes und deren Umsetzung zu gewähren,“

Auch diesbezüglich wäre die Dokumentation für den Leistungsberechtigten ein Qualitätsmerkmal im Bereich des Leistungsrechts (hier Prozessqualität) in den Leistungsvereinbarungen.

Grundsätzlich gilt es Doppelprüfungen zu vermeiden und aus diesem Grund ist § 18 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 2 zu streichen.

§ 19 Mitwirkungs- und Teilhaberechte der Nutzenden

§ 19 Absatz 1 WoTG-Entwurf lautet:

„Die Nutzenden in vollstationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 4 sollen an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, der Betreuung, der Förderung, der Verpflegung und der Freizeitgestaltung mitwirken.“

Wir schlagen vor, diesen Absatz zu streichen.

Begründung

Die vorgesehenen Regelungen würden den gewünschten Entwicklungen aufgrund des BTHG und der UN BRK entgegenstehen. Im Übrigen gibt es die Einrichtungenmitwirkungsverordnung M-V, die die entsprechenden Rechte absichert.

§ 20 Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Nachweispflichten und Umgang mit personenbezogenen Daten in Wohnformen mit umfassendem Leistungsangebot

§ 20 Absatz 4 Satz 3 WoTG-Entwurf lautet:

„Die zuständige Behörde kann die Anforderungen vor Ort prüfen, Fotokopien von Aufzeichnungen erhalten, Ausdrücke bei elektronischer Aktenführung sowie die Mitnahme dieser für eine Prüfung am Dienstort verlangen.“

Wir schlagen vor, den Absatz 4 zu konkretisieren.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 20 Absatz 4 Satz 3 ff.:

„Die zuständige Behörde prüft die Anforderungen vorrangig vor Ort. Fotokopien von Aufzeichnungen sowie Ausdrücke bei elektronischer Aktenführung können angefertigt werden, wenn dies für die Prüfung erforderlich ist. Die Mitnahme von Unterlagen für eine Prüfung am Dienstort ist nur in begründeten Ausnahmefällen und unter konsequenter Einhaltung des Datenschutzes zulässig und muss sich auf das notwendige Maß beschränken.“

Begründung:

Wir sehen die in § 20 Absatz 4 Satz 3 WoTG-Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Mitnahme von Unterlagen durch die zuständige Behörde äußerst kritisch und halten eine konkretisierende Einschränkung für erforderlich. Fotokopien von Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde nur in begründeten Ausnahmefällen mitzugeben. Die zuständige Behörde trägt die Verantwortung für eine sichere Aufbewahrung und anschließende Vernichtung. Insgesamt sind dabei die Grundsätze des Datenschutzes sowie der Datensparsamkeit von besonderer Bedeutung und müssen bei der Entscheidungsfindung immer beachtet werden.

§ 20 Absatz 7 Nummer 3 WoTG-Entwurf lautet:

„Eine Übermittlung personenbezogener Daten der Nutzenden an Personen und Stellen außerhalb der Wohnform ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist (...) zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange der Nutzenden erheblich überwiegt“.

Wir schlagen vor, Nummer 3 zu streichen oder hilfsweise zu konkretisieren.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, welche Qualitätssichernden Maßnahmen hier im Interesse der Allgemeinheit denkbar sind. Ferner fehlt eine Angabe dazu, welche Institution hierüber befindet bzw. personenbezogene Daten der Nutzenden bei der Wohnform berechtigter Weise anfragen könnte. Die Vorschrift in der aktuellen Entwurfsfassung ist pauschal und unkonkret.

§ 23 Rechtsverordnungen

Wir weisen darauf hin, dass eine abschließende inhaltliche Bewertung des WoTG-Entwurfs grundsätzlich erst nach Vorliegen der überarbeiteten Rechtsverordnungen (Einrichtungenpersonalverordnung, Einrichtungenmitwirkungsverordnung, Einrichtungenmindestbauverordnung) möglich ist. Von daher gehen wir davon aus, dass den Landes- und Trägerverbänden sowie einschlägigen Organisationen die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Rechtsverordnungen zu gewähren ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass wir einer Festlegung von Anforderungen an die baulichen Anforderungen von ambulant betreuten Wohnformen in Anbietersverantwortung im Sinne des § 3 Abs. 5 bis 8 äußerst kritisch gegenüberstehen. Wir können keinen über die Landesbauverordnung Mecklenburg-Vorpommern hinausgehenden Regelungsbedarf erkennen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Absatz 1 Nummer 3 WoTG-Entwurf lautet:

*„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)
3. entgegen § 17 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, (...)“*

Wir schlagen vor, dem Wort „fahrlässig“ das Wort „grob“ voran zu stellen sowie das Wort „Anzeige“ durch das Wort „Mitteilung“ zu ersetzen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 24 Absatz 1 Nummer 3:

*„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig (...)
3. entgegen § 17 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, (...)“*

Begründung

Wir verweisen auf die o. a. Begründung zu § 7 Absatz 1 Nummer 1. Die Sorgfaltsschwelle der schlichten Fahrlässigkeit erscheint als unangemessen, insofern ist die Formulierung „grobe Fahrlässigkeit“ vorzuziehen.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 25 Fristen zur Angleichung

§ 25 WoTG-Entwurf lautet:

„(...) hat die zuständige Behörde zur Angleichung an die einzelnen Anforderungen angemessene Fristen einzuräumen.“

Wir schlagen vor, mit einem neuen Satz 2 Bestandschutzregelungen aufzunehmen.

Unser Formulierungsvorschlag zu § 25 Satz 2 neu:

„Leistungsangebote, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in Betrieb sind und für die eine Angleichung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erreichen ist, erhalten unbefristeten Bestandschutz.“

Begründung:

Das WoTG M-V sieht gegenwärtig lediglich angemessene Fristen für Anpassungsmaßnahmen vor, jedoch keinen Bestandschutz. Es bleibt abzuwarten, wie die künftigen Anforderungen zur Mitwirkung, baulichen Ausstattung und zum Personal gestaltet sind. Wir weisen darauf hin, dass gesteigerte Anforderungen insbesondere hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit, zum Beispiel für die Sicherstellung der Barrierefreiheit und/oder des Denkmalschutzes, zu erheblichen wirtschaftlichen Herausforderungen für Anbieter, Nutzende und Sozialhilfeträger führen können. In der Folge sind Schließung von Leistungsangeboten nicht zu vermeiden. Eine Verknappung der Versorgungsangebote kann nicht im Interesse aller Beteiligten liegen. In diesem Zusammenhang setzen wir auf die Schaffung von Freiräumen und Möglichkeiten, die den Anbietern ermöglichen sollen, angemessen auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und durch mögliche Erprobungsspielräume zu verfolgen. Wir verweisen auf die o. a. Begründung zu § 16.

B. Zu Artikel 2 - Änderung des Landespflegegesetzes sowie zu Artikel 3 – Änderung der Verordnung zur Anpassung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 10 Absatz 3 des Landespflegegesetzes

Darüber hinaus befürworten wir ausdrücklich die geplante Aufhebung des § 10 Abs. 3 Landespflegegesetz Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verordnung, welche die Aufwendungen je Einrichtungsplatz für investive Maßnahmen einer stationären Pflegeeinrichtung begrenzt.

Die bisherige Regelung der Kappungsgrenzen war seit Einführung weder in der Höhe ausreichend noch sachgerecht. Insbesondere in Hinblick auf die steigenden Kosten und den zunehmenden Sanierungsbedarf von stationären Pflegeeinrichtungen, die vermehrt 20 bis 30 Jahre alt sind, war und ist eine Begrenzung nicht praktikabel. Viele notwendige Sanierungs-

maßnahmen konnten aufgrund der finanziellen Beschränkungen nicht umgesetzt werden, was langfristig die Versorgungsqualität gefährdet.

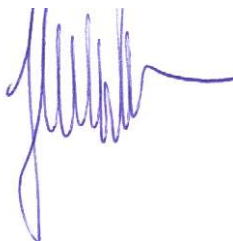
Bereits mit der Stellungnahme der LIGA M-V am 27.07.2018 wurden die verfassungsrechtlichen Bedenken solcher Kappungsgrenzen mitgeteilt, da auch schon zu diesem Zeitpunkt die Höchstbeträge teilweise nicht auskömmlich waren.

Die Streichung von § 10 Abs. 3 sowie der dazugehörigen Verordnung ist folglich ein richtiger und längst überfälliger Schritt, um Pflegeeinrichtungen die dringend benötigte Planungssicherheit zu geben und eine nachhaltige Pflegeinfrastruktur sicherzustellen. Gerade angesichts des wachsenden Bedarfs an Sanierungsmaßnahmen ist diese Änderung ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Pflegeversorgung in Mecklenburg-Vorpommern.

Wir erachten jedoch noch weitere Anpassungsbedarfe in § 10 LPflegeG M-V als zwingend notwendig. Da diesbezüglich seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport im Rahmen des Paktes für Pflege M-V in der Arbeitsgruppe „wirtschaftliche Handlungsfähigkeit von Pflegeeinrichtungen“ sichergestellt bereits ein Austausch zur Weiterentwicklung des Landespflegegesetzes angestoßen wurde, wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet.

Bei Rückfragen zu diesen Ausführungen steht Ihnen die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Hendrik Hartlöhner
LIGA-Vorsitzender